

Neue Rechtsvorschriften

überblick über die Gesetzgebung im III. Quartal 1986

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 22 bis 29 veröffentlichten Rechtsvorschriften.

Der Bericht der FDJ zum zehnjährigen Bestehen der „FDJ-Initiative Berlin“ zeigt eindrucksvoll, welche Leistungen die Mitglieder des Jugendverbandes bei der Verwirklichung des größten zentralen Jugendobjekts in der Geschichte der FDJ bisher erbracht haben.¹ Um weitere Initiativen der Jugend zur Erfüllung der Beschlüsse des XI. Parteitag der SED zu fördern, wurde die **AO über die Erfassung und Abrechnung der ökonomischen Initiativen der Freien Deutschen Jugend vom 10. Juli 1986 (GBl. I Nr. 24 S. 355)** erlassen. Sie verpflichtet Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie Kombinate und Staatsorgane, die von den Jugendlichen im Rahmen der ökonomischen Initiativen der FDJ erreichten Leistungen und deren ökonomischen Nutzen aktuell und kontrollfähig in Rechnungsführung und Statistik zu erfassen, nachzuweisen und abzurechnen. Dafür sind die Informationen aus der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, den Haushaltsbüchern und persönlichen Konten sowie der Haushaltsrechnung staatlicher Einrichtungen zu nutzen. Es ist zu gewährleisten, daß die zahlenmäßigen Informationen über die ökonomischen Initiativen der FDJ mit den ökonomischen Gesamtergebnissen der Wirtschaftseinheiten und der Staatsorgane abgestimmt sind.

Diese Informationen über Leistungen und Nutzen werden den Leitungen der FDJ-Grundorganisationen monatlich zur Unterstützung der politischen Führungstätigkeit im sozialistischen Wettbewerb übergeben. Die Informationen für den Abrechnungsscheck der FDJ werden von den Wirtschaftseinheiten nach der dafür herausgegebenen Richtlinie bereitgestellt. Sie sind außerdem der Kontrolle der Erfüllung der vereinbarten „Pläne der ökonomischen Initiativen der FDJ“ zugrunde zu legen. Im einzelnen haben die Leiter in ihrem Verantwortungsbereich konkretisierende Festlegungen zu treffen.

Um die Bereitschaft der Werkstätten in der Bauindustrie zu fördern, die persönliche Verantwortung für die termin- und qualitätsgerechte Fertigstellung von Objekten zu übernehmen, erging die **AO über die Anwendung von Objekt- und Brigadeverträgen in der Bauindustrie vom 1. August 1986 (GBl. I Nr. 27 S. 388)**. Sie beruht auf Erfahrungen, die mit der zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft getretenen AO über die Anwendung der Slobin-Methode im Bauwesen vom 26. Juni 1974 (GBl.-Sdr. Nr. 777) gemacht wurden. Der Geltungsbereich der neuen AO wurde vom Neubau auf die Modernisierung, Rekonstruktion und Instandsetzung im Wohnungsbau, im Verkehrs- und Tiefbau, im Industriebau sowie im Landwirtschafts- und Meliorationsbau erweitert. Die Leiter der Betriebe wurden verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der BGL die betriebliche Ordnung für die Anwendung der Objekt- und Brigadeverträge festzulegen.

Die AO benennt die ökonomischen Ziele, die durch die Anwendung von Objekt- und Brigadeverträgen erreicht werden sollen. Neu ist, daß Gegenstand der Objekt- und Brigadeverträge neben Bauobjekten auch die Produktion von Erzeugnissen der Vorfertigung und der Transport von Montageelementen sein können. Vertragspartner sind der Leiter des Betriebes und der Leiter des jeweiligen Produktionskollektivs. Vor Abschluß der Verträge sind diese in den Arbeitskollektiven zu beraten. Sind auf den Baustellen Nachauftragnehmer tätig, können diese für den vertraglich abgrenzten Leistungsumfang ebenfalls Objekt- und Brigadeverträge anwenden.

Breiten Raum nehmen die Bestimmungen über die materielle und moralische Stimulierung ein. Die Lohngestaltung erfolgt entsprechend den rahmenkollektivvertraglichen Festlegungen. Die Kennzahlen für die Leistungsbewertung, sowohl der Produktionsarbeiter als auch der Meister und der Hoch- und Fachschulkader sind aus den Objekt- und Brigadeverträgen abzuleiten. Für die Einhaltung und Unterbietung des Bautermins können die Produktionsarbeiter eine gebrauchswertbezogene Lohnprämie erhalten.

Die materielle Anerkennung für die Einsparung von Energieträgern und Material wird nach den entsprechenden

Rechtsvorschriften vorgenommen.^{1 2} Darüber hinaus enthält die AO eine spezielle Regelung für nachgewiesene Einsparungen von Grundmaterial durch Unterschreitung der Verbrauchsnormen.

Hohe Leistungen bei der Anwendung von Objekt- und Brigadeverträgen werden jährlich aus dem Betriebsprämienfonds entsprechend den Vereinbarungen im BKV prämiert. Für die Gewährung der Jahresendprämie sind den Arbeitskollektiven und einzelnen Werkstätten Leistungskriterien vorzugeben, die mit den ökonomischen Zielstellungen in den Objekt- und Brigadeverträgen übereinstimmen bzw. die exakte Vorbereitung, materiell-technische Sicherung oder Abrechnung der Verträge fördern. Darüber hinaus wird die Auszeichnung mit einer Ehrenurkunde für die erfolgreiche Arbeit nach Objekt- und Brigadeverträgen eingeführt, die mit einer materiellen Anerkennung bis zu 100 M je Kollektivmitglied verbunden werden kann.

Eine weitere wichtige Rechtsvorschrift im Bereich des Bauwesens ist die **AO über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen und die Beräumung von Baustellen vom**

10. Juli 1986 (GBl. I Nr. 26 S. 362). Sie weist gegenüber den bisherigen Rechtsvorschriften³ wesentliche Veränderungen auf. Die AO ist jetzt auch anzuwenden für die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden, die wie Investitionen vorbereitet werden, und für große Generalreparaturen, die von der Staatlichen Plankommission bestätigt werden.

Neu gefaßt ist der Inhalt des Aufwandes für die gesamte Baustelleneinrichtung. Neben dem einmaligen Aufwand für den An- und Abtransport sowie für den Auf- und Abbau und die Vorhaltung für die Zeit des An- und Abtransportes sowie des Auf- und Abbaus der Baustelleneinrichtung gehört der laufende Aufwand für die Betreibung der Einrichtung nunmehr eindeutig zum Gesamtaufwand für die Baustelleneinrichtung. Wie bisher gehört der Aufwand für die Anschaffung von Grundmitteln und speziellen Vorhaltematerialien nicht dazu.

Die wichtigsten Neuerungen sind die Unterteilung der Baustelleneinrichtung in zwei Teile und die daran anknüpfenden unterschiedlichen Bestimmungen für die Preisbildung und die Behandlung des Aufwandes:

Teil A (Baustelleneinrichtung des Investitionsauftraggebers) wird in unmittelbarer Verantwortung des Investitionsauftraggebers vorbereitet und durchgeführt. Werden Auftragnehmer mit dem Aufbau, der Betreibung und dem Abbau beauftragt, sind gesonderte verbindliche Preisangebote abzugeben. Die Bezahlung dieser Leistungen erfolgt jeweils nach der Fertigstellung aus Investitionsmitteln. Stellt der Investitionsauftraggeber den Auftragnehmern Grundmittel oder vorgezogene Objekte zur Nutzung als Baustelleneinrichtung zur Verfügung, sind hierfür Nutzungsentgelte zu vereinbaren.

Teil B (Baustelleneinrichtung der Auftragnehmer) ist der Teil der gesamten Baustelleneinrichtung der in die Preise für die Erzeugnisse und Leistungen der Auftragnehmer einzubeziehen ist. Grundlage für die Preisermittlung sind die Preisbestimmungen für Bauleistungen und für die Montageleistungen der Ausrüstungen. Für die effektive Gestaltung des Teiles B der Baustelleneinrichtung sind die Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Investitionsauftraggeber bzw. dem Generalauftragnehmer verantwortlich.

Den Bedarf an Bauproduktion für beide Teile der Baustelleneinrichtung hat der Investitionsauftraggeber zu planen. Die Auftragnehmer weisen ihren Bedarf in den Informationsangeboten bzw. verbindlichen Angeboten aus. Des Weiteren hat der Investitionsauftraggeber die benötigten Flächen für die gesamte Baustelleneinrichtung entsprechend dem Bau- und Montageablauf bereitzustellen.

¹ Vgl. ND vom 26. September 1986.

² Vgl. die AO über die materielle Anerkennung der Werkstätten für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien vom 2. April 1981 (GBl. I Nr. 11 S. 124), die AO Nr. 2 hierzu vom 12. Mai 1982 (GBl. I Nr. 23 S. 420) sowie die AO über die materielle Anerkennung der Werkstätten für Einsparungen von Kraftstoff mit Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr vom 20. Januar 1983 (GBl. I Nr. 4 S. 39).

³ Zu der mit dieser AO außer Kraft getretenen AO über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen vom 5. September 1978 (GBl. I Nr. 32 S. 351) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1978, Heft 11. S. 486.